

Elektronische Patientenakte (ePA): Wichtige Informationen für Patient*innen

Stand: Dezember 2024

Ab dem 15. Januar 2025 bekommen alle, die gesetzlich krankenversichert sind, automatisch eine elektronische Patientenakte (ePA). Die ePA ist **Ihre eigene digitale Gesundheitsakte**. Darin werden wichtige Gesundheitsdaten wie Arztbriefe, Befunde, Röntgenbilder oder Medikamentenpläne ebenso wie Abrechnungsdaten der Krankenkassen gespeichert. Ärzt*innen und Psychotherapeuten*innen, aber auch andere Leistungserbringer*innen und Krankenkassen stellen diese Daten in die ePA ein. Sie können auch selbst Dokumente hochladen.

Die ePA ersetzt nicht die herkömmliche, vollständige Patientenakte – analog oder digital – die in der Praxis geführt wird. Psychotherapeut*innen sind weiterhin gesetzlich verpflichtet, alle relevanten Informationen in der klassischen Patientenakte zu dokumentieren.

Ihre gesetzliche Krankenversicherung ist verpflichtet, Sie über Ihre ePA umfassend aufzuklären. Wenn Sie keine ePA möchten, können Sie bei Ihrer Krankenkasse jederzeit der gesamten Einrichtung der ePA widersprechen.

Wichtig:

Sie können jederzeit sowohl der gesamten ePA als auch der Einstellung von Dokumenten und einzelnen Inhalten der ePA widersprechen! Sie haben immer das letzte Wort, müssen aber vor Ort aktiv Widerspruch einlegen. Andernfalls werden beim Praxisbesuch bestimmte Daten automatisch in die ePA übertragen.

Was muss ich mit meinem Psychotherapeuten bzw. meiner Psychotherapeutin besprechen, wenn ich die ePA nutzen möchte?

Wenn Sie der Nutzung der ePA nicht widersprochen haben, werden je nach ärztlichem Fachgebiet bestimmte Informationen, wie Behandlungsberichte, Medikationspläne oder Laborbefunde in die elektronische Patientenakte übertragen. Sie haben dann noch in der Praxis die Möglichkeit, der Dateneinstellung im Einzelfall zu widersprechen.

Bei **Angaben zu psychischen Erkrankungen und damit Daten aus einer Psychotherapie** ist das anders. Diese gelten als besonders **sensible medizinische Daten** und unterliegen einer ausdrücklichen Hinweispflicht bei Einstellung in die ePA. Die Psychotherapeut*innen werden mit Ihnen besprechen, ob und welche Informationen aus der psychotherapeutischen Behandlung in der ePA gespeichert werden. Die Zustimmung oder Ablehnung zur Datenübertragung wird in der Patientenakte der Praxis dokumentiert und damit Ihr Wille festgehalten.

Sie haben also immer ein **Mitspracherecht**, ob der*die Psychotherapeut*in Informationen in Ihre **elektronische Patientenakte** eintragen und können entscheiden, was eingetragen wird.

Bitte sprechen Sie Ihre Wünsche zur ePA und zum Umgang mit den vertraulichen Daten der Psychotherapie mit Ihrem Psychotherapeuten bzw. Ihrer Psychotherapeutin aktiv an.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Ihr*e Psychotherapeut*in wird Sie konkret informieren, welche Dokumente in die ePA eingestellt werden können.

Widerspruchsrechte im Überblick:

- Einen Widerspruch zur gesamten Einrichtung der ePA senden Sie direkt an Ihre Krankenkasse.
- Sie können jederzeit gegenüber Ihrem Psychotherapeuten bzw. Ihrer Psychotherapeutin widersprechen, dass keine oder nur bestimmte Daten aus der Psychotherapie in Ihre ePA aufgenommen werden (mit Ausnahme der Abrechnungsdaten).
- Sie können Ihre Patientendaten in der ePA direkt über die ePA-App, die Ihnen Ihre Krankenkasse zur Verfügung stellt, verwalten. Hier können Sie die Dokumente in der ePA nachträglich verbergen oder ganz löschen, festlegen, welche Behandler*innen etwas lesen können oder auch der gesamten Einsehbarkeit der ePA widersprechen.
- Wenn Sie die App dafür nicht nutzen möchten, können sich an die sogenannte Ombudsstelle der Krankenkassen wenden. Diese werden von den Krankenkassen eingerichtet und beraten bei allen Fragen und Problemen mit der ePA. Hier sollen Patient*innen insbesondere auch bei der Wahrnehmung ihrer Widerspruchsrechte unterstützt werden.

Abrechnungsdaten der Krankenkasse

- Ihre Krankenkassen wird Abrechnungsdaten mit entsprechenden Leistungsziffern und Diagnosedaten automatisch in die ePA einstellen. Dadurch kann nachvollzogen werden, welche ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen Sie in Anspruch genommen haben und welche Erkrankungen Sie haben. Hier können Sie weder einzelne Leistungsbereiche löschen oder verbergen, noch kann Ihr*e Psychotherapeut*in die Einstellung der Abrechnungsdaten der Psychotherapie verhindern. Sie können nur insgesamt in Ihrer ePA-App oder bei der Krankenkasse der Einstellung von Abrechnungsdaten widersprechen.

Wer kann meine Daten einsehen?

- Grundsätzlich haben alle an der Behandlung Beteiligten nach Einlesen Ihrer Versichertenkarte Zugriff auf alle Angaben in der ePA, auch auf Dokumente aus der psychotherapeutischen Behandlung. Sie können die Zugriffsrechte jedoch mithilfe der ePA-App einschränken. Hiermit haben Sie Kontrolle darüber, wer auf die in der ePA gespeicherten Daten zugreifen darf. Diese Einstellungen sollten aber vor dem jeweiligen Praxisbesuch, bei dem Ihre Gesundheitskarte eingesehen wird, in der ePA-App getätigt werden.
- Medizinische Einrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken oder auch Zahnarztpraxen können also prinzipiell auch auf psychotherapeutische Daten zugreifen, wenn Sie diesen den Zugang nicht sperren oder gleich der Einstellung von psychotherapeutischen Daten widersprechen.

Datenschutz

- Der Schutz der Daten in der ePA ist hoch. Alle Einträge werden **verschlüsselt** abgespeichert, und sind nur von Ihnen selbst und von berechtigten Personen einzusehen, die Sie in der ePA-App festlegen. Ihre Gesundheitskarte ist ein zentraler Schlüssel und sollte sicher verwahrt werden. Bei Verlust sollte sofort die ePA bzw. Karte gesperrt werden.
- Der Zugang zu diesen sensiblen Informationen wird **protokolliert**, sodass Sie jederzeit nachverfolgen können, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat.

ePA für Kinder und Jugendliche

Jedes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bekommt eine ePA zur Verfügung gestellt, auch Kinder und Jugendliche. In der Regel entscheiden die Eltern/Sorgeberechtigten stellvertretend für ihr Kind über die Einrichtung der ePA und steuern die konkreten Einstellungen. Ist der Minderjährige jedoch **einwilligungsfähig**, sollte er die ePA bereits zu einem früheren Zeitpunkt eigenständig nutzen können. Ob die erforderliche Einwilligungsfähigkeit besteht, muss stets im konkreten Einzelfall festgestellt und gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten und der Krankenkasse erklärt werden.

Jugendliche, die über ihre Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben mit Vollendung des 15. Lebensjahres (ab dem 15. Geburtstag) auch einen exklusiven Zugang zu ihrer ePA.

Zur Orientierung:

- **Kinder unter 15 Jahren:** Die Eltern/Sorgeberechtigten entscheiden, ob der Einrichtung der ePA widersprochen wird, welche Daten in die ePA eingetragen werden und wer darauf zugreifen darf.
- **Ab 15 Jahren:** Die Jugendlichen bekommen das volle Zugriffsrecht für ihre eigene ePA. Sie können allein entscheiden, ob der Einrichtung der ePA widersprochen wird und welche Daten in der ePA gespeichert werden und wer diese Daten einsehen kann.